



**Kooperationsvereinbarung
zur „Breitbandförderung im Landkreis Peine“
Teilnahme an Förderverfahren
des Bundes und des Landes**

zwischen

dem Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine

und den folgenden kreisangehörigen Gemeinden:

- a) Stadt Peine
- b) Gemeinde Edemissen
- c) Gemeinde Hohenhameln
- d) Gemeinde Ilsede
- e) Gemeinde Lengede
- f) Gemeinde Vechelde
- g) Gemeinde Wendeburg

Präambel

Die digitale Entwicklung verändert die Lebens- und Wirtschaftsweisen der Gesellschaft nachhaltig, umfassend und in einer weiterhin hohen Geschwindigkeit in Bezug auf Technologien, Produktion und Dienstleistungen. Damit wird die Teilhabe an der digitalen Welt sowohl für die Unternehmen, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltungseinheiten immer wichtiger und Breitbandinfrastrukturen gleichbedeutend mit anderen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge wie Strom, Gas, Wasser oder Abwasser.

Gleichzeitig erfolgt der Ausbau der dafür erforderlichen Breitbandinfrastrukturen marktgetrieben nur dort, wo Privatunternehmen wirtschaftliche Perspektiven sehen. Dadurch vergrößert sich die digitale Kluft zusehends und Teile der Gebiete von Landkreisen, Städten und Gemeinden werden von der digitalen Entwicklung abgekoppelt. Die Bereitstellung von digitalen Infrastrukturen bzw. Breitbandnetzen wird damit auch eine Herausforderung für die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Der Landkreis Peine hat deshalb im Jahr 2016 eine landkreisweite Strukturuntersuchung und –planung beauftragt. Mit der im Folgenden dargestellten Kooperationsvereinbarung soll die Grundlage für die konkrete Umsetzung der möglichst umfassenden Erschließung des Landkreises geschaffen werden, um so die digitale Kluft im Landkreis zu schließen und Zukunftschancen zu entwickeln.

§ 1

Zweck der Kooperationsvereinbarung

- (1) Der Landkreis Peine beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den oben genannten kreisangehörigen Gemeinden Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen noch keine Internetgeschwindigkeiten von NGA-Netzen im Sinne der NGA-Rahmenrichtlinie (NGA-RR) erreicht werden, durchzuführen. Ziel ist die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband bisher nicht ausreichend versorgten Gebieten im Landkreis Peine.
- (2) Die oben genannten Kommunen schließen diese Vereinbarung, um gemeinsam Projekte durchzuführen und Fördermittel nach EU, Bundes- oder Landesprogrammen zu beantragen, die der Verbesserung der Breitbandversorgung im Landkreis sowie der Umsetzung der Breitbandstrategie des Bundes und des Landes dienen. Basis für die Anträge bilden die Ergebnisse der NGA-Strukturuntersuchung aus dem Jahr 2016, die der Landkreis Peine erstellt hat, und gegebenenfalls deren jeweilige Fortführung.
- (3) Der Landkreis Peine wird die weiteren Grundlagen für die Förderanträge erarbeiten, insbesondere erforderliche Vorverfahren wie beispielsweise Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren durchführen, Förderanträge stellen, die Förderverfahren begleiten, erforderliche Anpassungen und Ergänzungen erarbeiten, gegebenenfalls als Zuwendungsempfänger auftreten und die Förderung einschließlich der Abrechnung abwickeln.
- (4) Die an dieser Kooperationsvereinbarung teilnehmenden Kommunen verpflichten sich, alle für die Teilnahme an den Förderverfahren erforderlichen Daten unverzüglich zu liefern, im Falle einer Förderung die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zu unterstützen und ggf. erforderliche Wegenermächtigungsrechte einzuräumen.

§ 2

Vertretung nach außen, Federführung, Einzelklärungen, Ausschluss

- (1) Der Landkreis Peine wird bei der Teilnahme an Förderverfahren des Bundes und des Landes Niedersachsen zur Förderung des Breitbandausbaus als alleiniger Antragsteller auftreten.
- (2) Die Leistung unmittelbarer Beiträge zur Finanzierung des erforderlichen Eigenanteils im Rahmen dieser Förderprogramme durch die Stadt Peine und Gemeinden bleibt in Abhängigkeit der tatsächlichen Förderungen einem individuellen Verhandlungsprozess vorbehalten.
- (3) Die Kommunen werden den Landkreis Peine von allen wesentlichen Vorkommnissen, die das gegenständliche Projekt betreffen, verständigen. Sie verpflichten sich, keine Förderanträge zu stellen oder NGA-Ausbaumaßnahmen zu unterstützen, die den im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung gestellten Förderanträgen und Ausbauabsichten widersprechen.
- (4) Der Landkreis Peine wird den Kommunen von allen wesentlichen Vorkommnissen, die das gegenständliche Projekt betreffen, berichten. Insbesondere zum Stand der Ausbauplanung und deren Umsetzung.
- (5) Ergänzende Maßnahmen der Stadt und der Gemeinden im Rahmen des NGA-Ausbaus sind weiterhin möglich. Ein Einvernehmen zwischen Gemeinde und Landkreis ist vor Beginn der Maßnahme herzustellen. Zu Maßnahmen zählt auch die Beantragung von Fördermitteln oder die Bereitstellung eigener Mittel.
- (6) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entsteht kein Anspruch auf Fördermittel bzw. darauf, dass ein bestimmtes Gebiet tatsächlich gefördert wird.

§ 3

Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Peine, den XX.09.2016

Einhaus
Landrat

Anl.: Unterschriftenliste

Kessler
Stadt Peine

Bertram
Gemeinde Edemissen

Erwig
Gemeinde Hohenhameln

Fründt
Gemeinde Ilsede

Baas
Gemeinde Lengede

Werner
Gemeinde Vechelde

Albrecht
Gemeinde Wendeburg